



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-550/2019-10

Ggst.: Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH
Errichtung eines Einkaufszentrums in Weiz
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 10. April 2019

**Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH
Errichtung eines Einkaufszentrums in Weiz**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. Februar 2019 der Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH mit dem Sitz in Sankt Ruprecht an der Raab (FN 472274 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH „Errichtung eines Einkaufszentrums in Weiz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH mit dem Sitz in Sankt Ruprecht an der Raab (FN 472274 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 74,40

Gesamtsumme: € 87,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 22. Februar 2019
	2x € 3,90	€ 7,80	für die <u>Beilage 1</u>
	10x € 7,80	€ 70,80	für die <u>Beilagen 2, 3, 4, 5 und 6</u>

Gesamtsumme: € 92,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. Februar 2019 hat die Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH mit dem Sitz in Sankt Ruprecht an der Raab (FN 472274 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Einkaufszentrums in Weiz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde ein Übersichtslageplan (Beilage 1) vorgelegt.

II. Am 25. Februar 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich gemäß dem vorgelegten Übersichtslageplan (Beilage 1) ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

III. Mit der Eingabe vom 27. Februar 2019 hat die Projektwerberin eine Aufstellung der Baubehörde betreffend die konsentierten KFZ-Stellplätze im Untersuchungsbereich übermittelt, die am 28. Februar 2019 an die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz weitergeleitet wurde.

IV. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 5. März 2019 wie folgt Stellung genommen:

„1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Die Unterlagen sind für die Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes ausreichend.

2. *Ist das Untersuchungsgebiet gemäß dem vorgelegten Übersichtsplan ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Dazu ist festzustellen, dass durch das gegenständliche Vorhaben 212 KFZ-Stellplätze in einer Tiefgarage sowie 111 KFZ-Stellplätze im Freibereich durch den Bauabschnitt ‚A‘ geschaffen werden sollen. Im Bauabschnitt ‚B‘ sind weitere 40 KFZ-Stellplätze im Untergeschoss projektiert. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich die Stellplätze von Eurospar mit 58 Stellplätzen und der Parkplatz des LKH Weiz mit 95 Stellplätzen. Eine Ausweitung des Untersuchungsraums ist aufgrund der hohen Verkehrsdichte im Stadtgebiet Weiz und der daraus resultierenden hohen Vorbelastung nicht erforderlich. Es kann somit festgestellt werden, dass der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt ist und keine Ermittlungen, welche darüber hinausgehen, erforderlich sind.“

V. Am 7. März 2019 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 22. Februar 2019 hat die Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs-GmbH bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Errichtung eines Einkaufszentrums in Weiz‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Zu den Standortvoraussetzungen ist Folgendes festzuhalten: Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet gemäß der Verordnung 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015) der Kategorie D (PM₁₀) umgesetzt werden. Weiters wurde für das Gemeindegebiet von Weiz in der Statuserhebung PM₁₀ 2002 bis 2005 nachgewiesen, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM₁₀-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen.

Folgende Stellflächen liegen der Prüfung zugrunde:

	Einkaufszentren (Z 19)	öffentliche Stellplätze (Z 21)
Projekt Bauabschnitt A	111	111
	212	212
Projekt Bauabschnitt B	40	40
Summe Projekt	363	363
Kumulationsprüfung		
Eurospar	58	58
LKH Weiz		95
Summe Kumulation	421	516

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Zu den vorliegenden Unterlagen wurde im Vorfeld eine Abstimmung durchgeführt. Die dabei festgelegten Inhalte wurden eingearbeitet. Somit können die Unterlagen als vollständig, plausibel und für die luftreinhalte-technische Beurteilung als ausreichend bezeichnet werden.

2. Ist der Untersuchungsbereich gemäß dem vorgelegten Übersichtslageplan (Beilage 1) ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Eine aus der Sicht der Luftreinhalte-technische sinnvolle Abgrenzung des im Zuge einer Kumulationsprüfung zu betrachtenden Gebietes ergibt sich aus der Betrachtung des Verkehrs und den damit verbundenen Auswirkungen in einem Bereich bis zur Einbindung in das übergeordnete Straßennetz. Dies sind im gegenständlichen Fall öffentliche Parkplätze bzw. solche, die zu Einkaufszentren gehören und die in die Franz-Pichler Straße im Abschnitt Birkfelder Straße bis zum LKH Weiz und der Einbindung in die zukünftige Umfahrung Weiz einmünden. Dieser Abschnitt wurde bei der Ermittlung der Stellflächen behandelt. Die vorgenommene Abgrenzung ist fachlich begründet und somit ausreichend.“

VI. Am 18. März 2019 hat die Projektwerberin folgende Pläne vorgelegt:

- EP Grundstücksfläche Gst. Nr. 980/52 neu, Bauabschnitt A (Beilage 2)
- EP bebaute Fläche Bauabschnitt A (Beilage 3)
- EP befestigte Fläche Bauabschnitt A (Beilage 4)
- EP bebaute Fläche Bauabschnitt B (Beilage 5)
- EP Verkehrsflächen (Beilage 6)

VII. Mit Schreiben vom 19. März 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltanwältin hat am 25. März 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 19. März 2019 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH informiert, in Weiz ein Einkaufszentrum inklusive Kino und Sportpark in 2 Bauabschnitten zu errichten. Das Vorhaben wird insgesamt 363 Kfz-Stellplätze aufweisen und eine Fläche von 1,116838 ha beanspruchen. Im Nahbereich sind weitere 153 öffentliche Stellplätze vorhanden, wobei 58 Abstellplätze dem ‚Eurospar‘ zuzurechnen sind. Das Projekt beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D. Das Vorhaben alleine erreicht die Schwellenwerte der Z 17, 19 und 21 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Für die Kumulationsprüfung wurden die Parkplätze des ‚Eurospar‘ und des LKH miteinbezogen. Der Untersuchungsbereich ist aus Sicht der ASV für Luftreinhalte-technische und Schalltechnik nachvollziehbar ausreichend abgegrenzt. Das geplante EKZ erreicht jedoch auch unter Einrechnung dieser Parkplätze bzw. Flächen die Schwellenwerte nicht, weshalb aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Stadtparkquartier Errichtungs- und Vermietungs GmbH mit dem Sitz in Sankt Ruprecht an der Raab (FN 472274 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung eines Einkaufszentrums in der Stadtgemeinde Weiz.

Das Vorhaben umfasst folgende Bauabschnitte:

Bauabschnitt A

Dieser Abschnitt kommt auf dem (zukünftig) aus den Gst. Nr. 980/2, 980/20, 980/1 und 980/14, je KG Weiz, zu konfigurierenden Gst. Nr. 980/52, KG Weiz, zur Ausführung (vgl. Beilage 2). Die Grundstücksfläche beträgt 1,042074 ha.

Es sind folgende Nutzung geplant:

- UG: Tiefgarage mit 212 Kfz-Stellplätzen; diese wird als kostenpflichtige Kurz- und Dauerparkgarage von der Stadtgemeinde Weiz betrieben
- EG: Top 1: Lidl Lebensmitteldiscountmarkt
Top 2: Müller Drogeriemarkt
Allgemeinfläche SPQ (Aufschließungs- und Technikfläche)
15 Wohneinheiten
- 1. OG: Cineplex mit 5 Sälen und 780 Sitzplätzen
Gastronomiefäche
- 2. OG: Technikfläche
Gastronebenflächen
- Freiparkplatz: 111 Kfz-Stellplätze

Bauabschnitt B

Dieser Abschnitt soll auf den Gst. Nr. 980/46, 980/51 und 980/48, je KG Weiz, realisiert werden. Die Grundstücksfläche beträgt 0,339 ha.

Es sind folgende Nutzung geplant:

- UG: Tiefgarage mit 40 Kfz-Stellplätzen
- EG: ca. 1000 m² Handel & Dienstleistung
- 1. OG: ca. 400 m² Sportpark und Vereinsheim
- 2. OG: ca. 430 m² Sportpark und Nebenflächen
- 3. OG: ca. 460 m² Büro- und Serviceflächen

Nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Beilagen 3 bis 6) beträgt die Flächeninanspruchnahme:

bebaute Fläche Bauabschnitt A:	0,581438 ha
befestigte Fläche Bauabschnitt A:	0,409500 ha
bebaute Fläche Bauabschnitt B:	0,066500 ha
Verkehrsflächen:	<u>0,059400 ha</u>
gesamt:	1,116838 ha

II. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM₁₀) zur Ausführung (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. k) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und B (vgl. Anhang 2 UVP-G 2000) sind nicht betroffen.

III. Im räumlichen Umfeld bestehen folgende Vorhaben:

1. Eurospar, Franz-Pichler-Straße (Gst. Nr. 982/1 und 982/4, KG Weiz):
Grundstücksfläche: 0,5761 ha; 58 KFZ-Stellplätze
2. LKH Weiz, Franz-Pichler-Straße: 95 KFZ-Stellplätze

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

V. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17	a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. c)...
------	--	---

²⁾ Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis

nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

VI. Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 lautet:

Z 19		a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren ⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.
------	--	---	--

⁴⁾ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

VII. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	---	--

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben mit 363 KFZ-Stellplätzen und einer Flächeninanspruchnahme von 1,116838 ha überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 17, 19 und 21 UVP-G 2000 nicht, sodass diese Tatbestände in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht werden.

IX. Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 (Flächeninanspruchnahme) UVP-G 2000, gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 (Flächeninanspruchnahme) sowie gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Die Kapazität des gegenständlichen Vorhabens beträgt jedoch mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 17 lit. b) Spalte 3 (KFZ-Stellplätze) UVP-G 2000, gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 (KFZ-Stellplätze) und lit. b) Spalte 3 (KFZ-Stellplätze) UVP-G 2000 sowie gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob es andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten.

Im relevanten Untersuchungsbereich gibt es keine unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 17 UVP-G 2000 zu subsumierende Vorhaben.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben und das gleichartige Vorhaben „Eurospar“ nicht überschritten.

Auch die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben und die im Hinblick auf diesen Tatbestand gleichartigen Vorhaben „Eurospar“ mit 58 KFZ-Stellplätzen und LKH Weiz mit 95 KFZ-Stellplätzen nicht überschritten.

X. Da die Tatbestände des Anhanges 1 Z 17, 19 und 21 UVP-G 2000 auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht werden, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz